

VOLKSWAGEN GROUP

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Nachfolgend finden Sie alle zugänglich zu machenden Anträge von Aktionären gemäß §§ 126, 127 Aktiengesetz (Gegenanträge und Wahlvorschläge und deren Begründungen sowie in diesem Zusammenhang übersandte weitere Ausführungen) zu den Punkten der Tagesordnung der Hauptversammlung der Volkswagen Aktiengesellschaft am 16. Mai 2025. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls hier veröffentlicht.

Sehr geehrte Aktionäre,

ein bis zum Ablauf des 1. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ), eingegangener, nach §§ 126, 127 Aktiengesetz zugänglich zu machender Gegenantrag oder Wahlvorschlag gilt gemäß § 126 Absatz 4 Aktiengesetz als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt, wenn der antragstellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist.

Darüber hinaus können Gegenanträge und Wahlvorschläge sowie weitere Anträge auch während der virtuellen Hauptversammlung im Wege der Videokommunikation gestellt werden.

Anträge von Aktionären, die sich auf die Ablehnung der Vorschläge der Verwaltung bzw. des Aufsichtsrats beziehen, können unterstützt werden, indem über das Aktionärsportal unter www.volkswagen-group.com/hv-portal zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt mit „Nein“ gestimmt wird. Diese Anträge von Aktionären werden unter der Internetadresse www.volkswagen-group.com/hv bekannt gemacht.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die sich nicht auf die Ablehnung der Vorschläge der Verwaltung bzw. des Aufsichtsrats beziehen, sind jeweils mit einem Großbuchstaben gekennzeichnet. Über diese Anträge und Wahlvorschläge können Aktionäre oder deren Bevollmächtigte abstimmen, indem sie über das Aktionärsportal unter www.volkswagen-group.com/hv-portal hinter dem betreffenden Großbuchstaben im Kasten bei „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ den Haken setzen.

Das Recht des Versammlungsleiters, im Rahmen der Abstimmung zuerst über die Vorschläge der Verwaltung abstimmen zu lassen, bleibt hiervon unberührt. Sollten die Vorschläge der Verwaltung mit der notwendigen Mehrheit angenommen werden, haben sich insoweit Gegenanträge oder (abweichende) Wahlvorschläge erledigt.

Im Falle offensichtlicher Widersprüche bei Abstimmungen von Aktionären oder deren Bevollmächtigten über die Vorschläge der Verwaltung einerseits und der Abstimmung über Gegenanträge andererseits werden die Stimmen als ungültig behandelt.

PROF. CHRISTIAN STRENGER, [REDACTED]

[REDACTED], 29.4.2025

VOLKSWAGEN-HV am 16.5.2025: GEGENANTRÄGE NACH §§ 126 Abs.1 und 127 AktG

Sehr geehrte Damen und Herren:

als langjähriger Privataktionär der Volkswagen AG stelle ich hiermit folgende Anträge nach §§ 126 Abs.1 und 127 AktG:

TOP 2: Beschlussfassung über die Gewinnverwendung der Volkswagen Aktiengesellschaft: Es wird beantragt, aus dem Bilanzgewinn der Gesellschaft von 3.174.650.245,07 Euro durch entsprechende Neuverteilung die auf die Vorzugsaktien entfallende Dividende um 10% höher als die auf die Stammaktien entfallende Dividende festzusetzen und einen danach verbleibenden Spitzenbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Begründung: Die von der Verwaltung vorgeschlagene erneut nur 6 Cents höhere Dividende ist mit unter einem Prozent mehr weiterhin ein völlig ungenügendes Entgelt für das fehlende Stimmrecht der Vorzugsaktien, die aber über 40 % des Aktienkapitals ausmachen und deren lamentable absolute und relative Kursentwicklung die volle Risikotragung verdeutlichen. Die Grossaktionärsfamilien Porsche und Piëch sollten endlich eine faire Behandlung der freien Aktionäre durch ein angemessenes Dividendenmehr ermöglichen und die dafür erforderliche Satzungsänderung in § 27 der VW-Satzung einleiten.

TOP 3 : Entlastung der in 2024 amtierenden Vorstandsmitglieder:

Es wird beantragt, den in 2024 amtierenden Vorstandsmitgliedern keine Entlastung für 2024 zu erteilen.

Begründung: Das durch deutliche Ertragsrückgänge gezeichnete Ergebnis 2024 zeigt die mangelhafte Erledigung der Kernaufgaben des Vorstands mit signifikanten Defiziten im Chinageschäft und in der unzureichenden Umstellung auf neue Techniken mit verspäteter Softwareanpassung.

Auch wurde die seit fast zehn Jahren nicht umfassend behandelte Diesellaffäre weiterhin ungenügend im Hinblick auf die Verfehlungen insbesondere früherer, in den Jahren 2015 und davor amtierender Vorstandsmitglieder verfolgt mit andauernd negativen Konsequenzen für die Finanzsituation, das Image und das Kapitalmarktstanding des Konzerns.

TOP 4: Entlastung der in 2024 amtierenden Aufsichtsratsmitglieder:

Es wird beantragt, den in 2024 amtierenden Aufsichtsrat nicht zu entlasten.

Begründung: Auch in 2024 hat der Aufsichtsrat (insbesondere der Vorsitzende sowie die Vertreter der Familien Porsche und Piëch) es versäumt, die im Herbst 2015 von der Verwaltung gegebene Zusage einer umfassenden und transparenten Aufklärung des Dieselskandals einzulösen und entsprechende Haftungsansprüche geltend zu machen.

Weiterhin wurde insbesondere hinsichtlich der falschen Benennung von tatsächlich nicht unabhängigen Aufsichtsratsmitgliedern eine falsche Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex nach § 161 AktG abgegeben. Dies ist in puncto defizitärer Unabhängigkeit des Prüfungsausschussvorsitzenden Herrn Mansoor Al-Mahmoud erheblich relevant, da dadurch das für eine Aufnahme im DAX 40 Index entscheidende Governance-Kriterium verletzt ist. Dieser erhebliche Mangel würde auch bei der Wahl in den Aufsichtsrat des in TOP 5 vorgeschlagenen Herrn Mohammed Al-Sowaidi fortbestehen.

██████████, 29.4.2025

gez. Christian Strenger.

Die **Verwaltung** nimmt zu den eingegangenen Gegenanträgen wie folgt Stellung:

Wir halten die Gegenanträge für unbegründet. Deshalb wird an den Beschlussvorschlägen des Aufsichtsrats bzw. Vorstands festgehalten und vorgeschlagen, im Falle einer Abstimmung gegen die veröffentlichten Gegenanträge zu stimmen.

Wolfsburg, im April 2025

VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCHAFT